

## Abänderbarkeit gemeinschaftlicher Testamente nach dem Tode des Partners

Grundsätzlich können wechselbezügliche Bestimmungen in einem gemeinschaftlichen Testament nach dem Tode des Partners nicht mehr wirksam abgeändert werden. § 2271 (2) BGB

Meist geht es bei diesen Fällen um das Problem der vorgenommenen Bestimmung eines gemeinsamen Erben nach dem Tode des Letztversterbenden, ohne dass im gemeinschaftlichen Testament dem Überlebenden insoweit ausdrücklich freie Hand eingeräumt wurde. Die Bestimmung, dass der Überlebende frei verfügen dürfte, wird in der Regel nur als Verfügungsrecht im Sinne des Handelns unter Lebenden verstanden und nicht als das Recht, auch den Schlusserben auszutauschen. Klug handeln die Partner oft, wenn sie sich hier ausdrücklich das Recht der Abänderung der Person des Schlusserben einräumen.

Die Änderung der Lebensumstände bringt es bei langem Überleben leicht mit sich, dass der Überlebende die Schlusserbfolge ändern möchte. Das gilt erst recht, wenn das gemeinsame Testament schon viel früher gefertigt wurde und nicht mehr angepasst wurde.

Allerdings wird hierbei mitunter diskutiert, inwieweit die Bestimmung des Schlusserbens überhaupt eine „wechselbezügliche“ Verfügung ist. Soweit es sich um „die gemeinsamen Kinder“ handelt, bestehen daran wenig Zweifel.

-Wenn aber die Benennung eines Schlusserben gewissermaßen nur nebenbei, fast gar in der Verlegenheit eingesetzt wurde, jemanden hier nennen zu sollen, ohne dass es eine echte bewusste Entscheidung für eine bestimmte Person mit „Sonderbeziehung“ gewesen ist; ..

-wenn also die von dem einen Partner gegenüber dem anderen Partner eingesetzte Person eines Schlusserben nicht als Bestandteil der Wechselseitigkeit der Einsetzung zu sehen ist,

dann kann eine solche nachträgliche andere Bestimmung durch den überlebenden Ehepartner wirksam sein.

So hat zum Beispiel OLG Köln vom 13. 4. 2023 2 Wx 259/22 entschieden, dass die überlebende Ehefrau das ursprünglich hier zum Schlusserben eingesetzte Patenkind des vorverstorbenen Ehemannes einseitig nach dessen Tode durch eine Freundin als Schlusserben ersetzen durfte.